

Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

XIV.

24. Dezember.

1927.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion:

94. Statistisches Archiv.
 95. Ermäßigte Straßenbahnzeitkarten, Bezugserneuerung.*
 96. Magistratische Bezirksämter, Gesamtrückstandsausweise 1926.
 97. Geschäftseinteilungsänderung, M. Abt. 14, 15, 46, 54, 56 und 57.
 98. Geschäftseinteilungsänderung, M. Abt. 40.*

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
 Arbeitslosenversicherung, Abänderung der Zusatzbeiträge.
 Sonntagsruhegesetz, Ausnahmen für Steinbrüche, bei Reparaturen von Kraftwagen und für Filmleihanstalten.
 Statistische Mitteilungen der Stadt Wien.

*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Marktfuhrwerksverkehr auf dem Markte II. Im Werb. Großgeflügelmarkt II. Haidgasse, Auflassung; Markt II. Im Werb. Erweiterung.
 Verkehrsregelung auf dem Himmelmutterweg, in der Zwerngasse und Klampfelberggasse im XVII. Bezirke.

Gerichtliche Entscheidungen:

Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, Gesetzgebungsrecht. Dispensieren, Kompetenzkonflikt.
 Ankündigungsvermittlung, Berechtigungsumfang.
 Verwaltungsstrafverfahren, Wiederaufnahme, Instanzenzug.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlaublichen Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

Erlässe der Magistratsdirektion.

94. Statistisches Archiv.

M. D. 8082/27. Wien, am 21. November 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Wie aus einem Berichte des Vorstandes der M. Abt. 51 hervorgeht, werden die wiederholten Weisungen der Magistratsdirektion, es sind dies die Erlässe vom 18. Jänner 1925, M. D. 361/25, vom 18. Juli 1925, M. D. 5164/25, und vom 21. November 1925, M. D. 6930/25, über die Uebermittlung statistischer Zusammenstellungen, Ausweise, Berichte u. dgl. an die M. Abt. 51 zur Hinterlegung im statistischen Archiv und über das Zusammenarbeiten aller Stellen mit der M. Abt. 51 bei statistischen Arbeiten nicht eingehalten. Obwohl seit Hinausgabe der betreffenden Anordnungen eine Reihe von Publikationen städtischer Amtsstellen erschienen ist, wurde noch niemals das angeordnete Einvernehmen mit der M. Abt. 51 gepflogen. Statistische Ausweise werden von den Amtsstellen fast niemals initiativ, sondern erst über Ersuchen der M. Abt. 51 übermittelt.

Ich sehe mich daher veranlaßt, die Herren Amtsvorstände neuerlich anzuweisen, für die Uebermittlung aller statistischen Zusammenstellungen, Berichte u. dgl., die in ihrem Geschäftsbereiche angefertigt werden, an die M. Abt. 51 und überhaupt für ein Zusammenarbeiten mit der M. Abt. 51 in allen statistischen Angelegenheiten zu sorgen.

Die in den bisherigen Erlässen enthaltenen Bestimmungen werden nachstehend unter gleichzeitiger Aufnahme neuer Punkte zusammengefaßt und zur genauesten Einhaltung wieder verlaublich:

1. Alle statistischen Zusammenstellungen, Ausweise, Berichte u. dgl., die im Geschäftsbereiche angefertigt werden, sind in Abschrift, die womöglich als Durchschlag gleich-

zeitig mit dem Originale herzustellen ist, an die M. Abt. 51 zur Hinterlegung im statistischen Archiv zu senden. Sollte von der ausfertigenden Stelle eine statistische Zusammenstellung, ein Bericht oder dgl. für die Veröffentlichung oder auch nur für die Mitteilung an andere Stellen als nicht geeignet befunden werden, so ist die Zusammenstellung oder dgl. zwar trotzdem an die M. Abt. 51 zu senden, jedoch als vertraulich zu bezeichnen. Die M. Abt. 51 hat solche Ausweise als Reservatakten zu behandeln.

2. Bei Vornahme statistischer Arbeiten (auch bloß interner Natur) ist über die Methode der Erhebung und Aufarbeitung mit der M. Abt. 51 das Einvernehmen zu pflegen. Dies gilt insbesondere von der endgültigen Redaktion aller Fragebogen und Zählblätter.

3. Vor Hinausgabe von Publikationen, die auch statistische Daten bringen, durch einzelne Amtsstellen ist der M. Abt. 51 Gelegenheit zu geben, zu deren Inhalt Stellung zu nehmen, und zwar in einem Zeitpunkte, wo redaktionelle Änderungen noch möglich sind.

4. Von jeder erschienenen Publikation sind der M. Abt. 51 mindestens drei Exemplare zu übersenden.

5. Alle diese Einsendungen, Bekanntgaben und Anfragen haben von den einzelnen Amtsstellen initiativ auszugehen.

6. Um der M. Abt. 51 einen Ueberblick über den derzeitigen Stand der statistischen Arbeiten der einzelnen Stellen zu geben, ist ihr ein Verzeichnis der von ihnen befolgten statistischen Arbeiten unter Bezeichnung der Termine und unter Beifügung von je zwei Exemplaren eines jeden für statistische Erhebungen oder Aufbereitung verwendeten Formulars einzusenden.

*

Wien, am 13. Dezember 1927.

Ueber Anfrage mehrerer magistratischer Bezirksämter wegen Auslegung des Erlasses der Magistratsdirektion vom

21. November 1927, M.D. 8032/27, betreffend das statistische Archiv der M.Abt. 51 wird den magistratischen Bezirksämtern als Erläuterung zu Punkt 1. des erwähnten Erlasses nachstehendes mitgeteilt:

1. Von periodischen statistischen Zusammenstellungen, die nach den bis 5. Dezember 1927 geltenden Vorschriften zu erstatten waren, sind der M.Abt. 51 nur die Monatslisten über Konfessionsänderungen so wie bisher zu übersenden. Andere vor dem 5. Dezember 1927 eingeführte Zusammenstellungen sind nicht an das statistische Archiv zu übermitteln.

2. Von periodischen statistischen Zusammenstellungen aller Art, die in Zukunft (nach dem 5. Dezember 1927) von irgend einer zuständigen Stelle angeordnet werden oder die im eigenen Wirkungsbereich hergestellt werden, ist die M.Abt. 51 unter allen Umständen mit einer Abschrift (womöglich im Durchschlagverfahren) für das statistische Archiv zu beteiligen. Die M.Abt. 51 wird dann das magistratische Bezirksamt verständigen, ob die Beteiligung fortgesetzt werden soll.

3. Einmalige statistische Zusammenstellungen, die von irgend einer zuständigen Stelle angeordnet werden, sind unbedingt der M.Abt. 51 für das statistische Archiv in Abschrift (Durchschlag) mitzuteilen.

Listenförmige Zusammenstellungen, Namensverzeichnisse und dergleichen, die als statistisches Urmaterial verwertet werden können, sind den unter Punkt 2. und 3. erwähnten statistischen Zusammenstellungen gleichzuhalten.

95. Erneuerung ermäßigter Zeitkarten der städtischen Straßenbahnen.

M.D. 8594/27. Wien, am 28. November 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Nach einer Mitteilung der Straßenbahndirektion werden vom Beginn des Jahres 1928 angefangen die Anweisungen zum Bezuge ermäßigter Zeitkarten (Halbjahres-, Monats- und Streckenkarten) aufgelassen. Die Erneuerung dieser Zeitkarten findet jeweils gegen Vorlage der Zeitkarte (Halbjahres-, Monats- und Streckenkarte) und der zugehörigen Erkennungskarte statt.

Für den Fall, als die Erneuerung der ermäßigten Zeitkarten auf Grund von Listen vorgenommen wird, genügt es, wenn in die Liste außer der Nummer der ermäßigten Zeitkarte auch der Name des Karteninhabers und die Nummer seiner Erkennungskarte aufgenommen wird. Die Listen sind vom Amtsvorstande verantwortlich zu fertigen, wobei auch deutlich zum Ausdruck zu bringen ist, daß die in die Listen aufgenommenen Personen rechtmäßig und tatsächlich im Besitze einer gültigen Erkennungskarte sind. Es sind daher Angestellte, die ihre Erkennungskarte verloren oder sie nicht rechtzeitig für das nächste Jahr erneuert haben, in die Liste nicht aufzunehmen.

Beim Bezug der Wertmarken für die in solche Listen aufgenommenen Kartenbesitzer entfällt eine Vorweisung der Erkennungskarte.

96. Magistratische Bezirksämter, Gesamtrückstandsausweise für das Jahr 1926.

M.D. 8705/27. Wien, am 29. November 1927.

(An alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Nach Punkt 4 des Erlasses der Magistratsdirektion vom 26. Februar 1927, M.D. 392/27 (Verordnungsblatt IV/1927,

Nr. 21), ist am 15. Dezember jedes Jahres an der Hand der bis dahin verbliebenen Kartenblätter des Hauptrückstandsausweises ein Gesamtrückstandsausweis, getrennt nach Straftaten und anderen Akten, nach Referenten und innerhalb der Referate arithmetisch nach Zahlen geordnet, in Listenform zu verfassen und bis längstens 20. Dezember der Magistratsdirektion vorzulegen. In diesem Gesamtrückstandsausweis ist bei jedem Akt der Grund der Nichterledigung anzuführen.

Den magistratischen Bezirksämtern wird diese Vorschrift mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß der Gesamtrückstandsausweis unter Verwendung der Druckform Nr. 236 des gemeinsamen Magistratsexpedites anzufertigen ist. Der Grund der Nichterledigung ist bei jedem einzelnen Akt in der Anmerkungs-spalte bekanntzugeben. Der Gesamtrückstandsausweis für das Jahr 1926 ist zuverlässig am 20. Dezember 1927 der Magistratsdirektion zu übermitteln. Ihm ist eine summarische Uebersicht anzuschließen, getrennt nach Straftaten und anderen Akten, mit folgenden Angaben:

A) bei den Akten des Strafeingangsbuches:

Gesamtzahl der eingelangten Dienststücke:

hievon noch nicht enderledigt:

hievon

bei der Fachrechnungsabteilung:

beim städtischen Gefangenhause:

bei Oberbehörden:

bei sonstigen Amtsstellen:

bei den Referenten:

B) bei den Akten des Haupteingangsbuches:

Gesamtzahl der eingelangten Dienststücke:

hievon noch nicht enderledigt:

hievon

bei Bundesministerien:

bei der M.Abt. 50:

bei sonstigen Amtsstellen:

bei den Referenten:

a) Staatsbürgerschaftsfristakten:

b) sonstige Akten:

Die Formulare für diese Uebersicht sind beim Drucksortenverlag des gemeinsamen Magistratsexpedites unter Drucksortennummer 240 anzusprechen.

97. Aenderung der Geschäftseinteilung bezüglich der M.Abt. 14, 18 (neu 54), 20 (neu 57), 23 b (neu 15), 36 (neu 56) und 40 (neu 46); Aenderung der Verwaltungsgruppenbezeichnung III und IV.

M.D. 8609/27. Wien, am 2. Dezember 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom 22. November 1927, P. Z. 5000, die Titel der Verwaltungsgruppen III und IV (§ 1 der Geschäftsordnung für die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Wiener Gemeinderates) dahin abgeändert, daß der Gemeinderatsausschuß III den Titel „Ausschuß für Wohlfahrtswesen und soziale Verwaltung“, der Gemeinderatsausschuß IV den Titel „Ausschuß für Bohnungswesen“ zu führen hat.

Der Bürgermeister hat mit Verfügung vom 29. November 1927 und mit Genehmigung des Stadtsenates vom gleichen Tage, P. Z. 5127, die Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien wie folgt abgeändert:

„Die M.Abt. 14 (Sozialversicherung, Arbeitsvermittlung) wird aus der Verwaltungsgruppe IV ausgeschieden und der Verwaltungsgruppe III angegliedert.

Die M. Abt. 23 b (Wohnhausbauten) wird aus der Verwaltungsgruppe V ausgeschieden und der Verwaltungsgruppe IV angegliedert; sie erhält die Nummer 15.

Die M. Abt. 18 (Stadtregulierung und Vermessungswesen), 20 (Verkehrsangelegenheiten), 36 (Bau-, Feuer- und Gewerbepolizei) und 40 (administrative Baupolizei, Verkehrspolizei und administrative Verkehrsangelegenheiten) werden aus der Verwaltungsgruppe V ausgeschieden und der Verwaltungsgruppe VII angegliedert. Ihre Nummernbezeichnung wird in 54 (Stadtregulierung und Vermessungen), 57 (Verkehrsangelegenheiten), 56 (Bau-, Feuer- und Gewerbepolizei) und 46 (administrative Baupolizei, Verkehrspolizei und administrative Verkehrsangelegenheiten) geändert.“*)

98. Aenderung der Geschäftseinteilung bezüglich der M. Abt. 32 a (neu 32) und 32 b (neu 40).

M. D. 8958/27. Wien, am 10. Dezember 1927.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Der Bürgermeister hat mit Verfügung vom 9. Dezember 1927 und mit Genehmigung des Stadtsenates vom gleichen Tage, P. Z. 5245, die Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien wie folgt abgeändert:

„Die M. Abt. 32 b (Ankauf und Beurteilung von Baustoffen) wird aus der Verwaltungsgruppe V ausgeschieden und der Verwaltungsgruppe VI angegliedert. Sie erhält die Nummernbezeichnung 40.

Die in der Verwaltungsgruppe V verbleibende M. Abt. 32 a erhält die Nummernbezeichnung 32.“*)

Dienstliche Mitteilungen von Ämtern.

Arbeitslosenversicherung, Abänderung der Zusatzbeiträge.

M. Abt. 14/4106/27. Wien, am 28. November 1927.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlasse vom 19. November 1927, Z. 86966/5/27, nachstehendes mitgeteilt:

Die Zusatzbeiträge für den Sprengel Wien-Stadt werden gemäß Artikel VII der XVIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetze (B. G. Bl. Nr. 206/26) von 45 Prozent auf 40 Prozent des Normalbeitrages zur Krankenversicherung herabgesetzt.

Für die dem Angestelltenversicherungsgesetze unterliegenden Personen beträgt dementsprechend der Zusatzbeitrag 1/6 vom Hundert der Beitragsgrundlage.

In den einzelnen Lohnklassen nach dem Krankenversicherungsgesetze der Arbeiter werden die Zusatzbeiträge betragen:

In der Lohnklasse	wöchentlich in Groschen	monatlich
1	14	62
2	18	78
3	22	94
4	26	110
5	32	136
6	36	156
7	42	182
8	54	234
9	72	312
10	84	364

Diese Regelung gilt bei Wochenbeiträgen ab 5. Dezember 1927, bei Monatsbeiträgen ab 1. Dezember 1927.

*) Nachtragsblätter zur Geschäftseinteilung werden diesmal mit Rücksicht auf die bedürftigste Neuauflage der Geschäftseinteilung nicht ausgegeben; die Aenderungen sind deshalb handschriftlich in die bei den verschiedenen Ämtern befindlichen Exemplare der Geschäftseinteilung einzutragen.

Die bisherigen Zusatzbeiträge, soweit sie sich auf den Sprengel Wien-Stadt beziehen (veröffentlicht im Verordnungsblatte des Wiener Magistrates, Heft III/1927, Seite 19), treten außer Wirksamkeit.

Sonntagsruhegesetz, Ausnahmen für Steinbrüche, bei Reparaturen an Kraftwagen und für Filmleihanstalten.

M. Abt. 53/12668/27. Wien, am 26. November 1927.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 21. November 1927, Z. 86739—Abt. 4/1927, auf die im 81. Stück des Bundesgesetzblattes unter Nr. 313 verlautbarte Verordnung des genannten Ministeriums vom 22. Oktober 1927 aufmerksam gemacht, mit der die Verrichtung gewisser Arbeiten in Steinbrüchen, bei der Reparatur von Kraftfahrzeugen und in Filmleihanstalten an Sonntagen gestattet wird.

Statistische Mitteilungen der Stadt Wien.

M. Abt. 51/A/544/27 und A/587/27.

Wien, am 23. November 1927.

Von den „Statistischen Mitteilungen der Stadt Wien“ sind das Monatsheft 4—6 des Jahrganges 1927 sowie die 6. bis 8. Lieferung der „Einmaligen Nachweisungen“ erschienen. Außerdem ist das Sonderheft 2 des Jahrganges 1927 „Die Höhe des Reallohnes in Wien“ von Universitätsprofessor Dr. Walter Schiff, Präsidenten i. R. des Bundesamtes für Statistik, herausgekommen.

Die Magistratsabteilungen haben die ihnen zukommenden Hefte unmittelbar bei der M. Abt. 51 anzusprechen.

Rundmachungen des Wiener Magistrates.

Regelung des Marktfuhrwerksverkehrs auf dem Markte Im Werd im II. Bezirke.

M. Abt. 42/2562/27. Wien, am 19. November 1927.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L. G. Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Behufs Zu- und Abfuhr von Marktwaren darf das geschlossene Marktgebiet (abgegrenzt durch die Straßenzüge der Krummbaumgasse, Leopoldsgasse, Haidgasse und Im Werd) von Fuhrwerken aller Art während der Marktzeit nur in der Marktstraße parallel zur Haidgasse, bis 8 Uhr früh und nach 11 Uhr vormittags auch in der Marktstraße parallel zum Straßenzuge Im Werd befahren werden. Fuhrwerke, die zur öffentlichen Brückenwaage fahren, dürfen nur die mittlere Marktstraße, die parallel zur Haidgasse führt, benutzen.

Jede Durchfahrt marktfremden Fuhrwerkes und das Fahren mit Fahrrädern über das geschlossene Marktgebiet ist während der Dauer des Marktverkehrs überhaupt verboten.

2. Die Fuhrwerke dürfen nur an den mit Tafeln besonders gekennzeichneten Stellen und nur in der angegebenen Fahrtrichtung in den Markt einfahren und haben den Markt an den durch Tafeln bezeichneten Ausfahrtstellen wieder zu verlassen. Die Waren müssen mit der größten Beschleunigung ab- und aufgeladen werden.

3. Jede Verstellung des Marktplatzes, insbesondere der Zu- und Durchgänge mit Wagen, Wagenbestandteilen, Handwagen, Emballagen oder Waren ist untersagt.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Die Zufahrt in das Marktgebiet hat nur durch die Haidgasse, Landelmarktstraße und Karmelitergasse einerseits und durch die Große Schiffgasse und Krummbaumgasse andererseits zu erfolgen.

2. Die Abfahrt hat ausnahmslos durch die Fahrbahn des Straßenzuges Im Werd in der Richtung gegen das städtische Versorgungshaus und von dort durch die abzweigenden Gassen zu geschehen.

3. Leeres Gärtner- und Landparteienuhrwerk hat sich in der Fahrbahn des Straßenzuges

Im Werd und zwar entlang der Häuser mit den Orientierungsnummern 9 bis 17 und 2 bis 4 in je einer Wagenreihe aufzustellen, wobei der mittlere Teil der Fahrbahn unbedingt freizuhalten ist.

4. Leeres Parteienfuhrwerk und leere Handwagen sind in der Haidgasse einerseits entlang des Gehsteiges vor den Häusern Nr. 1 bis 3, andererseits entlang der gegenüberliegenden Marktseite (hinter den Fleischhauerständen) einreihig aufzustellen, so daß die mittlere Fahrbahn freigehalten ist.

5. „Geschüttete Wagen“, das sind jene Wagen, auf denen die Waren lose verladen und ohne Behälter oder Verpackung zum Markte gebracht werden, nehmen in der Nähe des Landparteienplatzes und zwar im Zuge der Krummbaumgasse und des Straßenzuges Im Werd aufstellung. Dabei ist ebenfalls der mittlere Teil der Fahrbahnen dieser Straßen unbedingt freizuhalten.

6. Der Verkauf von Waren auf den unter 3. und 4. genannten Wagenaufstellungsplätzen ist verboten.

III. Aufstellung des Mietfuhrwerkes.

Fuhrleute, die sich mit der Uebernahme von Marktfuhren befassen, dürfen ihre Fuhrwerke aufstellen:

a) in der Tandelmarktgasse zwischen Leopoldsgasse und Große Sperlgasse,

b) in der Krummbaumgasse vor dem Hause Nr. 16 (Ede Hollandstraße), jedoch jeweils nur drei Wagen,

c) auf dem Platze vor dem Versorgungshause Im Werd Nr. 19, der von der Leopoldsgasse und Großen Pfarrgasse begrenzt wird,

d) nach Marktschluß auch im Straßenzuge Im Werd unter Einhaltung der für das Marktfuhrwerk (Gärtner- und Landparteienwagen) geltenden Vorschriften.

Durch die Benützung dieser Aufstellungsplätze darf jedoch der Durchzugsverkehr nicht gestört werden. Die Bewilligung zur Benützung der einzelnen Standplätze ist bei der M. Abt. 36 einzuholen. Die Aufstellung von unbepanntem Fuhrwerk und die Hinterlegung von Wagenbestandteilen auf diesen Plätzen ist verboten.

IV. Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

V. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Kundmachung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Kraft.

Auflassung des Großgeflügelmarktes in der Haidgasse und Erweiterung des Marktes Im Werd im II. Bezirke.

M. Abt. 42/1394/27. Wien, am 19. November 1927.

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderatsausschusses VI vom 9. November 1927, Z. 1970, wird verlautbart:

1. Der im Jahre 1913 in der Haidgasse im II. Bezirke errichtete Großgeflügelmarkt wird aufgelassen.

2. Folgende Straßenzüge werden zur Aufstellung des Marktfuhrwerkes in das Gebiet des Marktes II. Im Werd einbezogen: die Fahrbahn der Krummbaumgasse, die Fahrbahn Im Werd, die Fahrbahn der Haidgasse vor den Häusern mit den Orientierungsnummern 1 bis 3 und die Fahrbahn der Leopoldsgasse vor den Häusern mit den Orientierungsnummern 27 bis 51 und 24 bis 30.

Diese Kundmachung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Kraft. Gleichzeitig wird die Kundmachung vom 10. Juni 1913, M. Abt. IX/1645/13, betreffend die Errichtung eines Großgeflügelmarktes im II. Bezirke außer Wirksamkeit gesetzt.

Verkehrsregelung auf dem Himmelmutterweg, in der Zwerngasse und der Klampfelberggasse im XVII. Bezirk.

M. Abt. 52/2942/27. Wien, am 18. November 1927.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L. G. Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

Das Befahren der auf den Schafberg führenden Wege Himmelmutterweg sowie Klampfelberggasse, der letzteren von der Kreuzwiesengasse an, mit Kraftfahrzeugen (Automobilen, Motorrädern u. dgl.) ist verboten.

Die die Dornbacher Straße mit dem Himmelmutterweg verbindende Zwerngasse darf von Kraftfahrzeugen zur Durchfahrt nicht benützt werden.

Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Die Magistratskundmachung vom 12. Februar 1913, M. Abt. IV/2443/12, betreffend Verkehrsregelung in den oben genannten Gassen wird zugleich aufgehoben.

Gerichtliche Entscheidungen.

Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, Ausführungsgesetzgebung der Länder.

M. D. 5726/27.

Wien, am 30. November 1927.

Rechtssätze:

1. Das Reichsgesetz des ehemaligen Staates Oesterreich vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten bleibt als Bundesgesetz noch bis 30. September 1928 in Gültigkeit, soweit es nicht schon vorher durch ein die gleiche Angelegenheit im Sinne des Artikels 12 der Bundesverfassung regelndes Bundesgesetz außer Kraft gesetzt werden sollte.

2. Die Landesgesetzgebungen können, wenn bis dahin ein solches Bundesgesetz nicht in Kraft gesetzt wird, die Angelegenheiten der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1928 frei regeln, solange der Bund von dem ihm nach Artikel 12 zustehenden Gesetzgebungsrechte keinen Gebrauch macht.

Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2. November 1927, K I 2 u. 3/11/27.

Der Verfassungsgerichtshof hat über die Anträge der niederösterreichischen und der oberösterreichischen Landesregierung auf Feststellung der Zuständigkeit zur Erlassung von Gesetzen betreffend Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten die oben angeführten Rechtssätze beschlossen.

Entscheidungsgründe:

Die Landesregierungen von Nieder- und Oberösterreich beantragen, im Sinne des Art. 138, Abs. 2, der Bundesverfassung festzustellen, daß die Landesgesetzgebung berechtigt sei, Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten zu erlassen. Sie begründen ihre Anschauung mit dem Hinweis auf Art. 12, Abs. 1, Z. 3, der Bundesverfassung, wonach die Grundzüge für Einrichtungen zum Schutze der Gesellschaft gegen verbrecherische, verwahrloste und sonst gefährliche Personen, wie Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten von der Bundesgesetzgebung zu regeln sind, während die Ausführungsgesetze und die Vollziehung den Ländern überlassen ist.

Das Reichsgesetz vom 24. Mai 1885 habe die innere Einrichtung dieser Anstalten nicht zur Gänze (§ 3, Abs. 2, des Uebergangsgesetzes zur bundesstaatlichen Verfassung) geregelt, sondern eine Reihe von Anordnungen den Ländern überlassen.

Es liege im beiderseitigen Interesse, Gewißheit zu erlangen, ob dieses Gesetz im Sinne des § 3 des Uebergangsgesetzes bereits als Grundgesetz des Bundes anzusehen ist oder nicht. Würde diese Frage verneint, wäre also das Gesetz vom Jahre 1885 ein ausschließliches Bundesgesetz, dann wären die Landtage heute gar nicht mehr in der Lage, zu diesem Gesetze Ausführungsgesetze zu erlassen, da solche Gesetze nur in Durchführung eines Grundgesetzes des Bundes ergehen dürfen; das Gesetz vom Jahre 1885 würde mit Ende September 1928 außer Wirksamkeit treten, dieses Gebiet der Gesetzgebung wäre also überhaupt nicht mehr geregelt. Eine solche Auffassung sei unmöglich. § 3 des Uebergangsgesetzes nehme im ersten Absatz auf jene Fälle Bedacht, die vor dem 1. Oktober 1920 ausschließlich durch Landesgesetze geregelt waren, im zweiten Absatz auf jene Fälle, in denen diese Angelegenheiten vor diesem Zeitpunkte zur Gänze durch Staatsgesetze oder frühere Reichsgesetze geregelt waren; es müsse also noch eine dritte Gruppe geben, nämlich jene Fälle, die nur in den allgemeinen Belangen durch Reichs- oder Bundesgesetze, insbesondere also auch durch die sogenannten

Dispenschen, Kompetenzkonflikt.

Rahmengesetze geregelt waren, während die nähere Ausführung durch Landesgesetze erfolgt.

Zu dieser dritten Gruppe gehöre eben die Regelung der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten. Die Landtage können also auf Grund des Artikels 12 der Bundesverfassung hiezu Ausführungs Gesetze erlassen.

Das für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder erlassene Gesetz vom 24. Mai 1885, R.G.Bl. Nr. 90, trifft Bestimmungen über die Errichtung und die Verwaltung von Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten behufs Verwahrung arbeitscheuer oder für die öffentliche Sicherheit gefährlicher Personen.

Dieses Gesetz ist kein sogenanntes Rahmengesetz, denn es bedarf zu seiner Anwendung einer Ergänzung durch landesgesetzliche Vorschriften nicht; tatsächlich wurde es auch in jenen Ländern angewendet und durchgeführt, die Ausführungs Gesetze zum Reichsgesetz nicht erlassen haben und die auch aus der Zeit vor 1885 keine diesen Gegenstand regelnden Gesetze haben (Salzburg, Tirol).

Die im Gesetze vom 24. Mai 1885 enthaltenen Hinweise auf die Landesgesetzgebung betreffen nicht Lücken im Reichsgesetz, die die Landesgesetzgebung behufs Anwendbarkeit auszufüllen hätte, sondern nur entweder die Ermächtigung für die Länder zur Ueberwälzung der dem Lande auferlegten Kosten auf andere Schultern (§ 3) oder die Anerkennung eines beschränkten Selbstverwaltungsrechtes der Länder bei der Bildung des die Anstalten verwaltenden Amtes (§ 12).

Das besprochene Gesetz regelt also zur Gänze eine Angelegenheit, die nach dem Bundesverfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des B.G.Bl. Nr. 367 vom Jahre 1925 nunmehr zwischen dem Bund und den Ländern in der Weise aufgeteilt ist, daß die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundesangelegenheit, die Ausführung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung Landesangelegenheit ist (Art. 12, Abs. 1, Z. 3).

Nun bestimmt das Uebergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des B.G.Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925 im § 3, Abs. 2, daß Staats- oder Reichsgesetze, die die im Artikel 12 bezeichneten Angelegenheiten zur Gänze regeln, als Bundesgesetze noch durch drei Jahre seit dem Inkrafttreten der Artikel 10 bis 13 und 15 der Bundesverfassung gültig bleiben, mit dem Ablauf dieser Frist aber ihre Wirksamkeit verlieren. Falls die Bundesgesetzgebung nicht vor Ablauf dieser Frist ein Grundgesetz im Sinne des Artikels 12 schafft, erlangen die Landesgesetzgebungen das freie Gesetzgebungsrecht in Angelegenheiten der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten so lange, bis der Bund das noch ausstehende Grundgesetz geschaffen haben wird.

Es ist also die Befürchtung der antragstellenden Landesregierungen nicht begründet, daß nach dem 30. September 1928 dieses Gebiet der Gesetzgebung überhaupt nicht mehr geregelt wäre. § 3, Abs. 2, des Verfassungsübergangsgesetzes gibt eben den Landesgesetzgebungen ein zeitlich begrenztes freies, das heißt von einem Grundgesetz des Bundes unabhängiges, nur an die Schranken der Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867, R.G.Bl. Nr. 142 (Art. 8), und vom 27. Oktober 1862, R.G.Bl. Nr. 87, gebundenes Recht zur Regelung dieses Gebietes der Gesetzgebung für den Fall, als ein solches Bundesgesetz nicht vor Ablauf der Wirksamkeitsdauer des 1885er Gesetzes zustande kommen sollte, wobei es selbstverständlich den Landesgesetzgebungen gestattet sein muß, das vom 1. Oktober 1928 angefangen wirksam werdende Landesgesetz auch vor diesem Zeitpunkte zu beschließen, um jede *vacatio legis* zu vermeiden. Aber auch dann, wenn die Auffassung der Antragsteller richtig wäre, wenn also das Gesetz vom Jahre 1885 entgegen der hier entwickelten Anschauung als Grundgesetz im Sinne der Bundesverfassung aufgefaßt werden könnte, wäre die Unmöglichkeit für die Landesgesetzgebung, Ausführungs Gesetze hiezu zu erlassen, nicht gegeben, denn dann wäre eben schon durch dieses ehemalige Rahmen- (jetzt Grundgesetz-) Gesetz die verfassungsrechtliche Grundlage zur Befähigung der Landesgesetzgebung auf diesem Gebiete gegeben; daß ehemalige Rahmengesetze im Bundesstaate als Grundgesetz weiter gelten, ergibt sich aus § 1 des Verfassungsübergangsgesetzes.

Aus diesen Erwägungen wurden die an die Spitze gestellten Rechtsfälle beschlossen, deren unverzügliche Kundmachung im Bundesgesetzblatte nach § 56, Abs. 4, des Verfassungsgerichtshofgesetzes dem Bundeskanzler obliegt.

W.Abt. 50/1/6860/27. Wien, am 28. November 1927.

Zur Entscheidung der Rechtsfrage, ob der Wiener Magistrat, beziehungsweise der Landeshauptmann von Wien innerhalb seines Wirkungsbereiches befugt ist, eine Dispens zur Eingehung einer Ehe auf Grund der Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu erteilen, ist ausschließlich der Landeshauptmann, beziehungsweise die ihm vorgeordnete Verwaltungsbehörde zuständig.

Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 5. November 1927, Z. K 6/6/27.

Der Verfassungsgerichtshof hat über Antrag des Ehebandsverteidigers in der Rechtsfrage der Ehegatten Eduard und Marie R. betreffend Eheungültigkeit auf Entscheidung eines positiven Kompetenzkonfliktes zwischen Gericht und Verwaltungsbehörde zu Recht erkannt:

Zur Entscheidung der Rechtsfrage, ob der Magistrat Wien, beziehungsweise der Landeshauptmann von Wien innerhalb seines Wirkungsbereiches befugt ist, dem Eduard R. eine Dispens zur Eingehung einer Ehe mit Maria, geborenen R., auf Grund der Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu erteilen, ist ausschließlich der Landeshauptmann, beziehungsweise die ihm vorgeordnete Verwaltungsbehörde zuständig.

Das Landesgericht für Zivilrechtsachen in Wien war daher nicht zuständig, mit seinem Erkenntnis vom 12. Mai 1927, Gg. IX/54/27, über diese Rechtsfrage als Vorfrage selbständig zu entscheiden.

Das zitierte Erkenntnis des Landesgerichtes für Zivilrechtsachen in Wien wird gemäß § 51 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1925, B.G.Bl. Nr. 454 (Verfassungsgerichtshofgesetz), aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Eduard R. hat am 27. Juni 1915 eine Ehe nach römisch-katholischem Ritus mit Marie Sch. geschlossen. Mit Beschluß des Wiener Landesgerichtes für Zivilrechtsachen vom 18. März 1921, Gg. VI/1473/20, wurde diese Ehe von Tisch und Bett geschieden. Eduard R. erwirkte beim Wiener Magistrat (W.Abt. 50) als politische Landesbehörde die Dispens vom Ehehindernisse des Ehebandes und heiratete darauf am 21. April 1922 vor dem Magistrat der Stadt Wien die Kleidermacherin Maria Johanna R. Die Dispenshegattin brachte am 16. Februar 1927 beim Landesgerichte für Zivilrechtsachen in Wien den Antrag zu Protokoll, ihre Ehe für ungültig zu erklären. Diesem Antrag schloß sich der Dispensgatte und die im Laufe des Verfahrens im Requisitionswege vernommene Gattin erster Ehe an.

Mit Urteil des Landesgerichtes für Zivilrechtsachen in Wien vom 12. Mai 1927, Gg. IX/54/27, wurde die Dispens für ungültig erklärt mit der Begründung, daß die Landesbehörde mit der erteilten Dispens ihren Wirkungsbereich überschritten und das Gericht daran nicht gebunden sei. Der zum Ehebandsverteidiger bestellte Rechtsanwalt brachte gegen dieses Urteil die Berufung an das Oberlandesgericht in Wien ein und stellte, nachdem ein von ihm beim Gericht eingebrachter Unterbrechungsantrag erfolglos geblieben war, den Antrag an das Bundeskanzleramt, es solle im Sinne des § 42 des Organisationsgesetzes beim Verfassungsgerichtshof den Antrag auf Entscheidung des seiner Meinung nach zwischen dem Gerichte und der Verwaltungsbehörde, die die Dispens erteilt hat, entstandenen positiven Kompetenzkonfliktes stellen.

Nach fruchtlosem Verlauf der im § 48 des Organisationsgesetzes des Verfassungsgerichtshofes vorgesehenen Frist stellte der Ehebandsverteidiger den Antrag, den seiner Meinung nach entstandenen positiven Kompetenzkonflikt in Ansehung der Rechtmäßigkeit der erteilten Ehe Dispens zugunsten der Verwaltungsbehörde zu entscheiden.

In seinem Antrage wies der Ehebandsverteidiger darauf hin, daß ein echter Kompetenzkonflikt vorliege, indem das Gericht entscheidet, daß die neue Ehe trotz der erteilten Dispens unerlaubt sei, während entgegengesetzt die Verwaltungsbehörde entschieden hat, daß die neue Ehe erlaubt sei, weil eben das bestandene Ehehindernis durch die Dispens behoben wird. Man dürfe sich bei der Entscheidung der Frage, ob ein Kompetenzkonflikt vorliegt, nicht dadurch betrennen lassen, daß das Gericht über die Rechtmäßigkeit der erteilten Dispens bloß als Vorfrage entscheidet; denn es könnte bis

zum Schluß der mündlichen Verhandlung der Antrag gestellt werden, ein streitiges Rechtsverhältnis durch Zwischenurteil festzustellen. Würde über einen solchen Antrag ein Zwischenurteil dahin gefällt werden, daß die von der Landesbehörde erteilte Dispens nicht rechtmäßig erfolgt ist, so wäre der im vorliegenden Falle in die Begründung verlegte positive Kompetenzkonflikt zwischen Gericht und Verwaltungsbehörde auch in der Sentenz offensichtlich. Der Antragsteller begründete endlich auch seine Meinung, daß das Gericht in unzulässiger Weise in die Kompetenz der Verwaltungsbehörde eingreift, mit dem Hinweis auf den § 68 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, in welchem nunmehr ausdrücklich geregelt ist, von wem und unter welchen Voraussetzungen ein Administrativbescheid behoben werden kann.

Nach den Bestimmungen der §§ 83 ff des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ist die Landesstelle und sohin nunmehr der Landeshauptmann befugt, Dispensen von Ehehindernissen zu erteilen. Erteilt der Landeshauptmann eine derartige Dispens, so setzt er damit einen Verwaltungsakt, dessen Rechtswirkungen nunmehr nach den Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Bundesgesetz vom 21. Juli 1925, B.G.B. Nr. 274, über das allgemeine Verwaltungsverfahren) und zwar nach § 68 dieses Gesetzes zu beurteilen sind. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, wie der Verfassungsgerichtshof bereits mit seinem Erkenntnis vom 6. Juli 1927, K 4/27, ausgesprochen hat, daß ein Verwaltungsakt — abgesehen von den nur für die Frage der formellen Rechtskraft relevanten Fällen, in denen der Verwaltungsakt infolge eines von der Partei angebrachten Rechtsmittels aufgehoben wird, — von a m t s w e g e n nur von der Verwaltungsbehörde, die den Akt selbst gesetzt hat, oder von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben, beziehungsweise für nichtig erklärt werden kann, woraus sich ergibt, daß ein Verwaltungsakt von jedermann insoweit als rechtsverbindlicher Akt anzusehen ist, als er nicht von der zuständigen Verwaltungsbehörde aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde, und daß insbesondere auch die Gerichte die materielle Rechtskraft des Verwaltungsaktes zu respektieren haben.

Wird, wie im vorliegenden Falle, die Ungültigkeitserklärung einer Ehe beantragt, so sind zu dem hierüber einzuleitenden Verfahren gemäß § 50, lit. 2, der Jurisdiktionsnorm unzweifelhaft die Zivilgerichtshöfe erster Instanz zuständig. Wenn es sich dabei um die Frage der Ungültigkeit einer Ehe handelt, die auf Grund einer vom Landeshauptmann erteilten Ehedispens geschlossen wurde, ergibt sich in dem Zivilprozeß die Vorfrage nach der Rechtswirkamkeit des vom Landeshauptmann gesetzten Verwaltungsaktes. Der Umstand, daß § 68 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes die Rechtskraft dieses Verwaltungsaktes auch den Gerichten gegenüber statuiert, bedeutet, daß diese zu einer selbständigen Entscheidung über die Frage, ob eine Ehedispens rechtmäßig oder nicht rechtmäßig erteilt wurde, auch wenn diese Frage nur als eine Vorfrage auftaucht, nicht mehr zuständig sind.

Andernfalls würden die Gerichte, indem sie eine auf Grund einer vom Landeshauptmann erteilten Ehedispens geschlossene Ehe für ungültig erklären, weil sie diese Ehedispens als rechtswidrig erteilt erachten, mit ihrem Urteil im offenen Widerspruche zu den Bestimmungen des § 68 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes den vom Landeshauptmann gesetzten Verwaltungsakt, wenn auch indirekt, a u f h e b e n. Steht zur Beurteilung der Zivilgerichte die Gültigkeit einer sogenannten Dispensche, so sind die Gerichte bei ihrem Urteil über diese Ehe an die Rechtsverbindlichkeit des dispensierenden Verwaltungsaktes insoweit gebunden, als dieser nicht von der zuständigen Verwaltungsbehörde selbst aufgehoben ist. Nehmen die Gerichte die Befugnis einer selbständigen Entscheidung über die Frage der Rechtswirkamkeit einer im Verwaltungsverfahren erteilten Ehedispens für sich in Anspruch, dann liegt, da dieselbe Frage von der Verwaltungsbehörde dadurch, daß sie die Dispens erteilt, bereits entschieden wurde, ein behabender Kompetenzkonflikt zwischen Gericht und Verwaltungsbehörde im Sinne des § 42 des Verfassungsgerichtshofgesetzes vor.

Wie der Verfassungsgerichtshof bereits in mehreren Erkenntnissen angenommen hat (vergl. Erkenntnisse vom 6. Juli 1927, K 4/27, und 11. Oktober 1926, K 3/26), ist ein behabender Kompetenzkonflikt im Sinne des § 42 des Verfassungsgerichtshofgesetzes nicht nur dann gegeben, wenn

ein Gericht und eine Verwaltungsbehörde in der Hauptfrage die Entscheidung derselben Sache für sich in Anspruch nehmen, sondern auch dann, wenn das Gericht über eine Vorfrage selbständig entscheiden will oder entschieden hat, über die die Verwaltungsbehörde als Hauptfrage die Entscheidung in Anspruch nimmt oder bereits getroffen hat. Zumal dann wird dies zutreffen, wenn die Entscheidung des Gerichtes über die Hauptfrage gänzlich durch die Entscheidung über die Vorfrage bestimmt ist, wie dies der Fall ist, wenn es sich um die gerichtliche Entscheidung über die Gültigkeit einer Dispensche handelt und dabei nur die Frage der Rechtmäßigkeit des Dispensationsaktes in Betracht kommt.

Dazu kommt, daß der Verfassungsgerichtshof seit der Verfassungsnovelle vom Jahre 1925 ständig die Praxis beobachtet, bei Klagen gemäß Artikel 137 des Bundesverfassungsgesetzes sich auf die Prüfung und selbständige Entscheidung der Vorfrage nicht einzulassen, ob ein vor der Verwaltungsbehörde gesetzter Verwaltungsakt rechtmäßig sei oder nicht, sofern der Verfassungsgerichtshof nicht zur Aufhebung dieses Aktes zuständig ist. Und dies geschieht ausschließlich und allein unter dem Gesichtspunkte, um einen Kompetenzkonflikt zwischen Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof zu vermeiden.

In den allgemeinen Erwägungen des Verfassungsgerichtshofes spielte auch die Frage eine Rolle, ob im Falle der Ungültigkeitserklärung einer Dispensche durch ein noch nicht rechtskräftig gewordenes zivilgerichtliches Urteil ein Kompetenzkonflikt im Sinne des § 42 des Verfassungsgerichtshofgesetzes vielleicht darum nicht gegeben sei, weil in der Hauptsache ein rechtskräftiger Spruch der Verwaltungsbehörde vorliege. Dieser § 42 bestimmt nämlich, daß ein Antrag auf Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes nur solange gestellt werden kann, als nicht in der Hauptsache ein rechtskräftiger Spruch gefällt ist. Der Verfassungsgerichtshof ist zu dem Ergebnis gekommen, daß die fragliche Bestimmung auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden könne. Denn abgesehen davon, ob unter dem „rechtskräftigen Spruch“ des § 42 nicht nur ein gerichtliches Urteil, sondern auch ein Verwaltungsakt zu verstehen ist — der Sprachgebrauch versteht im allgemeinen unter „Spruch“ nur das gerichtliche Urteil — kann der Sinn der Vorschrift des § 42, falls unter „Spruch“ auch ein Verwaltungsakt zu verstehen ist, offenbar nur der sein, den rechtskräftigen Verwaltungsakt, ebenso wie das rechtskräftige richterliche Urteil zu sichern. Es soll, wenn es zu einem rechtskräftigen Verwaltungsakt gekommen ist, bei diesem ebenso sein Bewenden haben, wie wenn das Verfahren zu einem rechtskräftigen Urteil gediehen ist, das nicht mehr in einem Kompetenzkonfliktverfahren aufgehoben werden soll. Wird durch ein gerichtliches Urteil eine Dispensche einzig und allein aus dem Grunde der Rechtswidrigkeit der Dispens für ungültig erklärt, so wird dadurch, wie früher dargelegt, der Dispensationsakt aufgehoben und sohin die Rechtskraft, die dieser Verwaltungsakt möglicherweise schon besaß, wieder beseitigt. Daß ein Verwaltungsakt, der, wenn auch unzulässigerweise und nur indirekt, durch ein richterliches Urteil aufgehoben wird, rechtskräftig sei, kann ernstlich nicht behauptet werden. Ein Kompetenzkonfliktverfahren mit Hinweis auf die Rechtskraft dieses Verwaltungsaktes auszuschließen, wäre umso widersinniger, als nur dadurch, daß das den Verwaltungsakt indirekt aufhebende richterliche Urteil im Kompetenzkonfliktverfahren beseitigt wird, die zu Unrecht verlegte Rechtskraft des Verwaltungsaktes erst wieder hergestellt wird.

Im vorliegenden Falle hat das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien in den Gründen seines Erkenntnisses vom 12. Mai 1927, Gg. IX/54/27, ausgesprochen, daß die Landesbehörde mit der Ehedispens, die sie dem Eduard N. erteilt hat, „ihren Wirkungsbereich überschritten“ habe und daß daher das Gericht nicht daran gebunden sei. Das Landesgericht für Zivilrechtssachen geht dabei von der Rechtsanschauung aus, daß die Landesstelle im Widerspruche zu den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches von einem unauf lö s l i c h e n Ehehindernisse Dispens erteilt habe. Gleichgültig, ob diese Rechtsanschauung des Zivillandesgerichtes zutrifft oder nicht, war es keinesfalls zuständig, über die Frage der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes selbständig zu entscheiden. Zudem es diese Entscheidung in Anspruch nahm, hat es einen Kompetenzkonflikt mit der Verwaltungs-

behörde hervorgerufen, der das Zivillandesgericht zu Unrecht die Zuständigkeit abgesprochen hat.

Das Urteil, mit welchem das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien die Ehe zwischen Eduard und Maria N. geborenen K. für ungültig erklärte, stützt sich einzig und allein auf die Rechtswidrigkeit der von der Landesstelle erteilten Ehedispens, sohin auf die Entscheidung einer Vorfrage, zu deren Entscheidung das Zivillandesgericht nicht zuständig war. Es steht somit das ganze Urteil des Zivillandesgerichtes dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes entgegen, daß zur Entscheidung dieser Vorfrage ausschließlich und allein die Verwaltungsbehörde zuständig sei.

Der Verfassungsgerichtshof mußte daher gemäß der Vorschrift des § 51 des Verfassungsgerichtshofgesetzes den seinem Erkenntnis über die Kompetenz entgegenstehenden behördlichen Akt, das ist das Urteil des Landesgerichtes Wien für Zivilrechtssachen, Cg. IX/54/27, aufheben.

Ankündigungsvermittlung, Berechtigungsumfang.

W. Abt. 53/11177/27. Wien, am 17. November 1927.

Das Gewerbe der Vermittlung von Ankündigungen aller Art auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung für Zeitungen, Wochen- und Zeitschriften (Annoncenagentur, Annoncenbureau, Annoncenerpedition) berechtigt nicht zur Dienst- und Stellenvermittlung.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. September 1927, Z. A 613/4/26.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des H. K. in Wien gegen die Entscheidung des Bürgermeisters von Wien als Landeshauptmannes vom 14. Juli 1926, W. Abt. 53/7116/26, betreffend eine Verwaltungsstrafe wegen unbefugten Betriebes einer Dienst- und Stellenvermittlung zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit dem Erkenntnis des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 8. Jänner 1926 wurde über den Beschwerdeführer wegen Uebertretung des § 15, Punkt 22, der Gewerbeordnung durch unbefugten Betrieb einer Dienst- und Stellenvermittlung nach § 132, lit. a, Gew. O. eine Geldstrafe von 150 S., im Falle der Uneinbringlichkeit eine Arreststrafe von 14 Tagen verhängt. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der dagegen ergriffenen Berufung nicht stattgegeben und das Erkenntnis der ersten Instanz vollinhaltlich bestätigt.

Die Beschwerde macht Gesekwidrigkeit und Mangelhaftigkeit des Verfahrens geltend.

Der Beschwerdeführer besitzt die Berechtigung zum Betriebe eines Ankündigungs-bureaus, einer Annoncenerpedition. Als Inhaber eines derartigen Betriebes ist er nur befugt, Ankündigungen zur Veröffentlichung in Tagesblättern und Zeitschriften entgegenzunehmen und die einlangenden Antworten zur Abholung durch den Adressaten, der durch Name oder Chiffre gekennzeichnet sein kann, bereitzuhalten oder an ihn abzuliefern. Er kann auch selbst mittels der Tageszeitungen und Zeitschriften auf sein Bureau aufmerksam machen und sich um die Zusendung von Ankündigungen zur Veröffentlichung bewerben. Eine weitergehende Tätigkeit, insbesondere eine Evidenzhaltung und Verwertung des eingelaufenen Materiales durch sein Bureau steht ihm nicht zu. Der Beschwerdeführer legt zwar Nachdruck darauf, daß er berechtigt sei, im eigenen Namen und für eigene Rechnung Ankündigungen in den Zeitungen und Zeitschriften zu vermitteln. Aber damit wird nur seine Stellung als selbständiger Unternehmer gekennzeichnet, der berechtigt ist, Ankündigungen zu einem von ihm festgesetzten Preise zur Veröffentlichung zu übernehmen, die Veröffentlichung durch sein „Bureau“ durchzuführen und dieses als Uebernahmestelle der einlangenden Antworten zur Uebermittlung an den Einsender zu bezeichnen. Keinesfalls kann daraus das Recht abgeleitet werden, selbst Ankündigungen über freie Dienstposten oder stellensuchende Bewerber erscheinen zu lassen oder sich Dienstgebern gegenüber bereit zu erklären, geeignete Bewerber zuzuwiesen. Diese Tätigkeit geht über die Berechtigung eines Ankündigungs-bureaus hinaus, da nicht mehr die Ankündigung, die Annonce, sondern der Dienstposten den Gegenstand der Vermittlung bildet und die Ankündigungen

nur mehr das Material liefern, auf Grund dessen die Zuweisung eines Dienstpostens erfolgt. Inhalt und Ziel einer derartigen Tätigkeit ist das Zustandekommen eines konkreten Dienstvertrages zwischen zwei von dem Vermittler verschiedenen individuell bestimmten Personen und daher Gegenstand der gewerbemäßigen Dienst- und Stellenvermittlung. (Vgl. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Dezember 1914, Z. 11906, Nr. 10634 A der Sammlung.)

Der Beschwerdeführer hat nun, wie aus der Anzeige im „Zürcher Tagblatt“ hervorgeht, Pauschalanrückstellungen veröffentlicht dahingehend, daß bei ihm freie Dienstposten aller Art durch briefliche Anfrage zu erfahren sind. Ferner hat er sich in Zirkularschreiben gegenüber Dienstgebern bereit erklärt, geeignete Bewerber anzuweisen, sich dem betreffenden Dienstgeber vorzustellen oder Offerte einzusenden. Diese Tätigkeit ist nicht auf die Vermittlung von Ankündigungen in Tagesblättern oder Zeitschriften gerichtet, sondern auf Vermittlung von Dienstposten durch sein Bureau auf Grund der Anmeldungen der Dienstnehmer und Dienstgeber. Auf Grund seiner Gewerbeberechtigung ist er aber nur befugt, Ankündigungen von Dienstgebern und Dienstnehmern zur Veröffentlichung zu übernehmen. Unentscheidend ist, daß der Beschwerdeführer die stellensuchenden Bewerber in den Inseratenscheinen aufmerksam macht, daß sie die Verhandlungen mit den Anbotstellern selbst zu führen haben. Es genügt für den Begriff der Dienst- und Stellenvermittlung, die Bekanntgabe des Anbotstellers, da hiedurch schon das Zustandekommen eines konkreten Dienstvertrages beabsichtigt wird, abgesehen davon, daß eine persönliche Intervention des Vermittlers bei der Dienst- und Stellenvermittlung die Ausnahme bildet. Die Einwendung des Beschwerdeführers, der vorliegende Tatbestand könne nur als Versuch der fraglichen Gewerbeübertretung gewertet werden, ist unrichtig. Denn die dem Strafkenntnis zugrunde gelegte Tätigkeit des Beschwerdeführers — Veröffentlichung von Pauschalanannoncen über freie Dienstposten und Versendung von Zirkularschreiben an Dienstgeber zur Zuweisung von Stellensuchenden — stellt sich schon an und für sich als Ausübung der gewerbemäßigen Dienst- und Stellenvermittlung dar. Daß sie Erfolg hat, ist zum Begriffe der gewerbemäßigen Ausübung nicht erforderlich.

Wenn nun die belangte Behörde auf Grund dieses Tatbestandes eine Uebertretung der Gewerbeordnung, begangen durch unbefugten Betrieb der Dienst- und Stellenvermittlung, als erwiesen angenommen hat, so kann darin ebensowenig eine Gesekwidrigkeit erblickt werden wie in dem Umstande, daß sie in der angefochtenen Entscheidung den Beschwerdeführer aufmerksam machte, daß er die strafbare Tätigkeit sofort einzustellen habe, widrigenfalls mit schärferen Strafen gegen ihn vorgegangen werden müßte. Denn abgesehen von dem im § 66, Absatz 4, A. B. G., der auch für das Verwaltungsstrafverfahren gilt, der Berufungsbehörde eingeräumten Rechte, den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, kann der belangten Behörde die Berechtigung nicht abgesprochen werden, das bereits in der Verurteilung liegende Verbot der Fortsetzung der strafbaren Handlung in den Gründen der Berufungsentscheidung noch besonders zu betonen.

Wenn schließlich die Beschwerde Mangelhaftigkeit des Verfahrens geltend macht, weil die Berufungsentscheidung über die in der Berufung beantragten Beweise und enthaltenen sachlichen Vorbringen mit Stillschweigen hinweggegangen ist, so ist zu erwidern, daß in der Berufung Beweise oder erhebliche neue Tatumstände, durch welche eine Aenderung der angefochtenen Entscheidung hätte herbeigeführt werden können, nicht vorgebracht wurden, weshalb die belangte Behörde nicht verpflichtet war, auf die Berufungsausführungen in ihrer Entscheidung besonders einzugehen oder die Beweisanträge aufzunehmen.

Wiederaufnahme eines Strafverfahrens, Instanzenzug.

W. V. A. IX/S/148/27. Wien, am 28. November 1927.

Unter der im § 70, Abs. 3, des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes angeführten „im Instanzenzuge übergeordneten Behörde“, an die das Recht der Berufung gegen die Ablehnung eines Antrages auf Wiederaufnahme eines Verfahrens zulässig ist, kann nur jene Behörde verstanden werden, der das Recht zusteht, in der betreffenden Angelegenheit im Instanzenzuge als Berufungsbehörde zu entscheiden.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Oktober 1927, Z. A. 555/526.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der B. S. in Wien gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 6. August 1926, Z. 90009/13, betreffend einen Antrag auf Wiederaufnahme im Verwaltungsstrafverfahren (Übertretung der Gewerbeordnung) zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Anlässlich einer Verwaltungsstrafe wegen Übertretung der Gewerbeordnung hat die Beschwerdeführerin gemäß § 69 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 24 des Verwaltungsstrafgesetzes um die Wiederaufnahme des Verfahrens angefochten. Diesem Ansuchen gab der Bürgermeister von Wien als Landeshauptmann keine Folge. In dem Bescheide wurde eine Berufung für zulässig erklärt. Infolgedessen ergriff die Beschwerdeführerin die Berufung an das Bundesministerium für Handel und Verkehr. Diese Berufung wurde mit dem nunmehr angefochtenen Bescheide als unzulässig zurückgewiesen, weil in Verwaltungsstrafverfahren, wenn es sich um eine Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung handelt, nach § 51 V.St.G. die Berufung an ein Bundesministerium ausgeschlossen sei.

Gemäß § 24 V.St.G. gelten, soweit sich aus diesem Gesetze nichts anderes ergibt, die Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, abgesehen von einigen hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen, auch im Verwaltungsstrafverfahren. Gemäß § 51 V.St.G. endet der Instanzenzug im Bereiche der mittelbaren Bundesverwaltung bei den Landesbehörden. Eine Berufung an ein Bundesministerium ist nur im Bereiche der unmittelbaren Bundesverwaltung zulässig. Gemäß des zufolge § 24 V.St.G. auch im Verwaltungsstrafverfahren geltenden § 70, Abs. 3, U.V.G. steht gegen die Ablehnung eines Antrages auf Wiederaufnahme dem Antragsteller das Recht der Berufung an die im Instanzenzuge übergeordnete Behörde zu.

Die Beschwerde vermeint nun aus der Bestimmung des § 24 V.St.G. und des § 70 U.V.G. das Recht ableiten zu können, gegen die Ablehnung des Antrages auf Wiederaufnahme anlässlich der Bestrafung wegen Übertretung der Gewerbeordnung die Berufung an das Bundesministerium für Handel und Verkehr zu ergreifen, dies mit Unrecht. Wenn § 70, Abs. 3, U.V.G. von der im Instanzenzuge übergeordneten Behörde spricht, so kann darunter nur jene Behörde verstanden werden, der das Recht zusteht, in der betreffenden Angelegenheit im Instanzenzuge als Berufungsbehörde zu entscheiden. Die Beschwerde wäre daher nur dann im Recht, wenn das Bundesministerium für Handel und Verkehr im vorliegenden Straffalle als Berufungsinstanz in Betracht käme. Dies ist aber nicht der Fall. Denn der Instanzenzug endet im Bereiche der mittelbaren Bundesverwaltung und daher auch bei Bestrafungen wegen Übertretung der Gewerbeordnung gemäß § 51 V.St.G. beim Landeshauptmann. Das genannte Bundesministerium ist im vorliegenden Falle nicht die im Instanzenzuge übergeordnete Behörde, da an dieses eine Berufung gegen die Strafverhängung nicht mehr zulässig ist. Die im Instanzenzuge übergeordnete Behörde ist vielmehr der Landeshauptmann selbst, der in den Straffällen als zweite und letzte Instanz zu entscheiden hat. Ihm steht infolgedessen auch in letzter Instanz die Entscheidung über einen Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu und das belangte Bundesministerium hat infolgedessen die an dieses gerichtete Berufung gegen die Verweigerung der Wiederaufnahme mit Recht als unzulässig zurückgewiesen.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

277. Geltungsbereich des Unterzeichnungsprotokolls zum Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofes.
278. Zweite Verordnung zur vorläufigen Durchführung des Mittelschulgesetzes.
279. Berichtigung eines Druckfehlers.

280. Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.

281. Anrechnung der als Vertragsangestellter oder Arbeiter des Bundes zugebrachten Dienstzeit für die Bemessung des Ruhegenusses von Bundesangestellten.

282. Fondsbeitragsverordnung.

283. Beitritt von Französisch-Marokko zum Berner internationalen Übereinkommen zur Unterdrückung der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor bei der Streichholzfabrikation.

284. Neue Vorschrift für die Heranbildung von Arbeitslehrerinnen an Volks- und Hauptschulen.

285. Zusammenfassung und Verfahren der im Arbeiterversicherungsgeetze vorgesehenen paritätischen Kommission.

286. Wanderhändler, Lichtbildzwang.

287. Vorübergehende Aenderungen der Eisenbahnverkehrsordnung.

288. Erlassung weiterer schiffahrtspolizeilicher Vorschriften für die Donau.

289. Erlassung besonderer Vorschriften für einige öffentliche Landungsplätze an der oberösterreichischen Strecke der Donau.

290. Durchfahrt unter den Brücken auf der österreichischen Strecke der Donau.

291. Sondervorschriften für die Befahrung des Wiener Donaukanals.

292. Geltungsbereich des Übereinkommens über das internationale Regime der Eisenbahnen.

293. Geltungsbereich des Übereinkommens und Statuts über das internationale Regime der Seehäfen.

294. Geltungsbereich des Übereinkommens über die Durchleitung elektrischer Energie.

295. Geltungsbereich des Verkehrsabkommens von Barcelona.

296. Geltungsbereich der von Oesterreich ratifizierten Übereinkommen, deren Entwürfe von der I. und III. Internationalen Arbeitskonferenz angenommen worden waren.

297. Geltungsbereich der Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechtes der Staaten ohne Meeresküste.

298. Einhebung von Ausfertigungsgebühren der Gerichte für die Hinterlegung von Urkunden und Einreichung von Geschäftsküden.

299. Befugnis der Ortsgemeinde Weissenbach an der Triesting in Niederösterreich zu Vorentscheidungen nach dem Mietengesetze.

300. Verlängerung der Geltungsdauer der Pächterschutzverordnung.

301. Weitere erforderliche Maßnahmen infolge des Brandes im Wiener Justizpalast.

302. Gerichtserlagsverordnung.

303. Vorschrift für die Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft.

304. Frauengewerbeschulen, Zeugnisbegünstigung.

305. Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes von unzüchtigen Veröffentlichungen durch die Niederlande.

306. Begebung des zweiten Teilbetrages der Schuldverschreibungen des Garantiefonds.

307. Schifffahrt auf dem Bodensee.

308. Abänderung der fünfzehnten Ausgabe der Arzneitaxe der österreichischen Pharmakopöe, Ed. VIII.

309. Abänderung der elften Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII für begünstigte Parteien (Krankenkassentaxe).

310. Eichamtliche Behandlung der Benzinmehrpumpen, System „Bowser“.

311. Dritte Zolltarifnovelle.

312. Vertliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes Wiener-Neustadt.

313. Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben.

314. Aenderung des Statutes des Kriegsbeschädigtenfonds.

315. Festsetzung des Weizenzolles.

316. Verhältnis der land- und forstwirtschaftlichen Hauptförperschaften zu den Bundesbehörden.

317. Abänderung einiger Bestimmungen der Tarenordnung.

318. Beitritt Irlands zum revidierten Berner Übereinkommen zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.